

dritten Paragraphen (unter e) erörterte Unterstützungs-Casse zahlreiche Gönner, so wird sie ohnehin in vielen Fällen als Zahlerin jedem solchen Abzuge verbauen können; es versteht sich jedoch, daß selbst diese vermittelnde Dazwischenkunft von der freiwilligen Annahme des Empfängers abhängig zu bleiben hat, da eine aufgezwungene Wohlthat bisweilen nicht minder verlegend einwirkt, wie eine Beleidigung, und es hierin keinen Unterschied machen würde, wenn jene durch das Statut angeordnet wäre; im Gegentheil muß dasselbe für alle dergleichen Fälle immer auch die Schadloshaltung, und zwar unverkürzt, zur Wahl anbieten.

e) Der dritte Abschnitt des 13. Paragraphen schließt die zur Classe B. Beitragenden von jeder Auseinandersetzung mit folgenden Worten aus: „da die Beiträge für höhere Lebensalter der Kinder geringer sind, als für frühere.“ Dies versteht sich von selbst zufolge der Sterblichkeits-Vertheilung, aber was hat das für einen logischen Zusammenhang mit der Rückerstattungspflicht in den bezeichneten Fällen? und wie kann das als Grund gegen eine für A. B. und C. ganz gleichmäßig gebotene Pflichterfüllung geltend gemacht werden? Hat etwa ein verarmter oder deshalb auswandernder Vater, weil er dadurch dem gänzlichen Verarmen noch bei rechter Zeit vorbeugen will, nicht dasselbe unantastbare Recht, die Rückerstattung seiner für die Kinder gemachten Einlage zu fordern, wie der Gatte bezüglich seiner Frau? und es sollte ihm laut §. 13 nicht einmal die Abspeisung mit den der Classe A. und B. vorbehaltenen, spärlichen Abfällen von einer Genossenschaftstafel zu Gute kommen, wo er seinen Platz gleich jedem andern Mitgliede vorausbezahlt und daher in bessern Tagen auch als geehrter Gast willkommen geheißen wurde?

Nur bei einer solchen Aenderung des 13. Paragraphen kann uns mit der Begründung der Anstalt zugleich der wohlthuernde Lohn in dem Bewußtsein werden, sie ganz im Geiste ächter Menschenliebe geschaffen zu haben, zu deren eifriger Bethätigung wir gegen Vaterlands- und Berufs-Genossen doppelt und dreifach verpflichtet sind.

Zu §. 14 (und mehreren andern Paragraphen) muß ich aus vollem Herzen die gelegentlich des 12. Paragraphen dem Herrn Dr. R. insbesondere gezollte Anerkennung wiederholen, wobei ich mir bloß beizufügen erlaube, daß dieser 14. Paragraph — ganz abgesehen von allen juristischen Verwerfungsgründen — ebenfalls dem Vorwurfe einer gewissen gerichtlichen Einmengerie ausgesetzt sein würde.

Zu §. 15 (und 23). Ganz im Gegensatz mit dem Statut-Entwurfe und theils entschieden weiter gehend, als die auf juristische und Billigkeitsgründe gestützte Einschränkung dieser Paragraphen durch Herrn Dr. R., muß ich vielmehr den Wunsch aussprechen, daß keine (erzwungene) „Auseinandersetzung“ Statt finde, sondern Töchtern und Witwen die lebenslängliche Pension erhalten werde, denn

a) ist laut sonnenklarem Nachweise zu §. 13 der Maßstab für diese Auseinandersetzung ein das Interesse der Witwen und Waisen gar zu sehr hintanziehender,

b) findet ein Mädchen und noch mehr eine Witwe mit gesicherter Jahreseinnahme viel eher einen wackern Freier, während jene an sich größere, aber dennoch sehr kärgliche Abfertigungssumme gerade bedeutend genug ist, um die Habsucht anzulocken oder zu einer thörichten Uebereilung zu verleiten!

c) Und hat vollends eine Witwe Kinder, für welche keine Einlage geleistet wurde, so soll ihr einerseits durch den gesicherten Fortbezug der Pension die größere Möglichkeit, einen Pflieger Vater und Erzieher für die Kinder zu finden, geboten; andererseits aber durch Vermeidung der Abfertigung vorausgesorgt werden, damit nicht bei einer unglücklich ausfallenden zweiten Ehe die früher als Witwe versorgt Gewesene sammt den Kindern ins Bettelend gerathe, denn zuverlässig hatte der verstorbene Gatte bei

der für viele Mitglieder nur unter harten Entbehrungen erringbaren Versorgung der Witwe auch die Kinder mit zum Gegenstande der väterlichen Fürsorge gemacht, fest darauf rechnend, daß er für seinen Todesfall ruhig der Mutterliebe vertrauen könne.

d) Wenn Herr Dr. R. aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit dem Versicherten das Recht der „in dem Aufnahmeschein vorzumerkenden“ Wahl zwischen Pension oder Abfindung vorbehalten will, so muß ich mich (obschon diesem Grundsatz im Allgemeinen beistimmend) dennoch unter den hier obwaltenden Umständen unbedingt dagegen erklären, denn bei Verarmung und Auswanderung ist es, wie ich erwiesen habe, die Pflicht des Institutes, die geleisteten Einlagen mit dreiprocentigen Zinsen und Zinseszinsen zurück zu erstatten; auch erwächst daraus nicht der mindeste Nachtheil für die Casse; ganz anders verhält sich dies jedoch in dem hier abgehandelten Falle, wo der Willkühr eine Wahl überlassen sein soll, die nicht, gemäß der Gerechtigkeit, gleiche Wechselfälle darbietet, sondern eine tief unter dem Werthe des aufgegebenen Pensionsrechtes stehende Abfertigung einer- und lebenslängliche Versorgung andererseits. Da es nun in Heirathsangelegenheiten sogar bei sonst sehr gereiften Personen der Vernunft gewöhnlich sehr schwer gemacht wird, die Leidenschaften zu zügeln, so ist es höchst unrecht, diesen durch die Abfertigungs-Gelegenheit noch Vorschub zu leisten. Auf eine höhere „Auseinandersetzungssumme“ sind aber die Zahlungsbeiträge bei der gestellten Wahl zwischen Pension und Abfindung nicht berechnet und der Fehler liegt darin, daß auch hier, um auf einfache Weise verschiedenartigen Wünschen zu entsprechen, ganz Unvereinbares zusammen gezwängt wurde; daher ich auch nicht, wie Herr Dr. R., den Versicherten eine Wahl da zugestehen möchte, wo dem Vernünftigen in der That keine gelassen ist! Will die Anstalt — was übrigens höchst zweckmäßig wäre — auch zur Versicherung von Ausstattungs-Summen die erwünschte Gelegenheit geben, so muß sie einen besondern, dafür eigens berechneten Zahlungs-Tarif aufstellen und der Versicherer hat dann wirklich die Wahl zwischen zwei Versicherungszwecken oder für beide zugleich!

Zu §. 16. Der ganze Ton dieses Paragraphen ist ein sehr verlegendender! Glücklich Jener, der noch nicht den Schmerz erfuhr, ein mehr als das eigene Ich geliebtes Wesen zu verlieren, oder in Folge der endlich auch solche Schmerzen lindernden Zeit wieder vergessen hat, wie sehr ein Unglück dieser Art auf länger, als „vier Wochen“, auf Monate hin, alle Kraft lähmen und bei äußerlichem Erfüllen der täglichen Gewohnheiten innerlich bloß ein Traumleben weiter zu spinnen gestattet. Da vergißt man sehr leicht auf gar Vieles und hat gerechten Anspruch auf desfallsige schonende Nachsicht! Eine solche aber dictirt nicht gleich: „eine Conventionalstrafe von 5 Thlrn.“ für den „verschwiegenen Todesfall“, und wodurch wird denn die Anstalt berechtigt, statt einer höchst verzeihlichen Vergessenheit die Verschweigung, also ein böswilliges Unterlassen der Anzeige, vorauszusetzen? Ferner soll jene Strafe schon binnen „vier Wochen verwirkt“ und der Vorsteher sie „nöthigen Falls einzuklagen berechtigt“ sein!

Uebrigens ist nicht der geringste Nachtheil ersinnbar, der für die Anstalt etwa aus der Verschweigung des Todes einer versicherten Person entstehen könnte, im Gegentheil hat die Instituts-Casse in demselben Augenblicke eine Lebenswette gewonnen und die größte denkbare Unannehmlichkeit für die Kanzlei wäre, bei der nächsten Einzahlungsfrist keinen Beitrag mehr von dem betreffenden Versicherten zu erhalten und den stattgefundenen Todesfall erst in Folge der Mahnung zu erfahren! Ferner ist die „Zurückweisung des Aufnahmescheines“ eine ganz überflüssige Förmlichkeits-Belästigung für beide Theile, da er ohnehin ungültig wird. Daß endlich die gerechte Entrüstung eines so lieblos behandelten Ex-Mitgliedes der Anstalt, das ihr alsdann vielleicht bereits mehrere hundert Thaler geopfert